



Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ Hinweise zum Förderantrag

1. Allgemein

Kinder und Jugendliche mussten während der Corona-Pandemie im Alltag nicht nur auf viele Dinge verzichten, sie mussten vor allem den Eindruck gewinnen, dass ihre Interessen nicht berücksichtigt werden. Dem gilt es, etwas entgegenzusetzen. Mit dem Bundesprogramm „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Projekte von Kindern und Jugendlichen in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit fördern. Ziel der Förderung ist es, dass Kinder und Jugendliche erfahren, dass sie im Mittelpunkt stehen (siehe UN-Kinderrechtskonvention sowie SGB VIII) und dass es ihnen ermöglicht wird, eigene Projektideen umzusetzen. Zudem erhalten lokale Organisationen und Kommunen durch das Bundesprogramm Impulse, mehr Angebote für Kinder- und Jugendbeteiligung zu schaffen. Haupt- und ehrenamtliche Akteure und Akteurinnen unterschiedlicher Institutionen werden für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Projekten wird nachhaltig gestärkt.

Der Programmstart ist am 01.01.2023. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2023.

2. Ziele des Bundesprogramms „Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche sind eine überregionale Herausforderung von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, auf die bundesweit einheitlich reagiert werden muss. Mit dem Zukunftspaket sollen daher bundeseinheitliche Rahmenbedingungen und Zugänge geschaffen und so zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beigetragen werden. Ziel des Zukunftspakts ist es, Bewegung, sportliche Betätigung, kulturelles Lernen, kulturelle Aktivitäten sowie die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern:

1. Kinder und Jugendliche beteiligen sich aktiv: Kinder und Jugendliche setzen eigene Projektideen um oder bringen sich in Beteiligungsvorhaben in den Themenfeldern Bewegung, Kultur und Gesundheit ein.
2. Kinder und Jugendliche können und wollen Beteiligung: Kinder und Jugendliche erleben ihre Beteiligung als positiv und wirksam, erweitern ihre Kompetenzen zur Beteiligung, kennen Möglichkeiten und Ansprechpersonen dafür und sind motiviert, sich weiterhin für ihre Interessen einzusetzen.
3. Die teilnehmenden Kinder und Jugendliche entwickeln durch die Projekte neue Interessen und erleben neue Formen der Freizeitgestaltung.



4. Erwachsene sind sensibilisiert und für die Beteiligung junger Menschen gestärkt: Haupt- und ehrenamtliche Akteure und Akteurinnen unterschiedlicher Institutionen werden für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert und haben die nötigen Kompetenzen erprobt. Sie sind motiviert, Beteiligungsprozesse mit jungen Menschen zu gestalten und sie in Entscheidungen einzubeziehen, wenn es um deren Interessen und Freizeitgestaltung geht.
5. Nachhaltige Verankerung: Die Projekte leisten einen Beitrag zur Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Arbeit von beteiligten Projektträgern und Kommunen über die Laufzeit hinaus.

3. Förderverfahren

Um die Ziele zu erreichen, fördert das Programm im

Feld 1a: Einzelprojekte, die Jugendliche selbst planen und umsetzen und mithilfe von Trägern beantragen,

Feld 1b: Einzelprojekte, die von freien Trägern unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem der Themenfelder Bewegung, Kultur oder Gesundheit geplant und umgesetzt werden,

Feld 2: Angebote unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über kommunale Strukturen.

Förderverfahren im Feld 1a:

Gefördert werden Projekte, die den oben genannten Zielen dienen und die Kinder und Jugendliche auf Grundlage eigener Ideen selbst inhaltlich ausarbeiten und umsetzen. Um Fördermittel zu erhalten, kooperieren sie mit einem antragsberechtigten Träger, der den Förderantrag für sie stellt und darauf achtet, dass die formalen Anforderungen an die Verwendung der Fördermittel eingehalten werden.

Antragsberechtigt im Feld 1a sind Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist im Feld 1a grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung liegt dabei bei maximal 100.000 Euro.

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von sieben Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.



Förderverfahren im Feld 1b:

Gefördert werden Einzelprojekte, die von freien Trägern unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einem der Themenfelder Bewegung, Kultur oder Gesundheit geplant und umgesetzt werden sollen.

Antragsberechtigt im Feld 1b sind Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie weitere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

In der Projektskizze wird dargelegt, in welcher Form Kinder und Jugendliche bei den Projekten beteiligt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Kinder und Jugendliche die geplanten Projekte in den verschiedenen Umsetzungsphasen maßgeblich mitgestalten. Sie sollen dazu ermutigt werden, ihre eigenen Ideen zu entwickeln. Freie Träger weisen nach, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die in Risikolagen¹ aufwachsen, beteiligt werden.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist im Feld 1b grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung liegt dabei bei maximal 100.000 Euro.

Gefördert werden projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie eine Verwaltungspauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von sieben Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Förderverfahren im Feld 2:

Gefördert werden Angebote für Kinder und Jugendliche, die auf Basis eines Antrags durchgeführt werden. Bei allen Schritten sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Antragsberechtigt im Feld 2 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die entweder selber Angebote finanz-administrativ begleiten wollen bzw. zu diesem Zweck die Mittel an juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland weiterleiten werden. Der Antrag sollte durch die kommunale Organisationseinheit gestellt werden, die für die Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich ist. Sofern freie Träger seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit der Jugendhilfe beauftragt sind, können diese im Feld 2 direkt einen Antrag stellen.

¹ Kinder- und Jugendliche sind in einer Risikolage, wenn eines der folgenden Merkmale auf sie zutrifft:

- Kein Elternteil ist erwerbstätig.
- Beide Elternteile sind gering qualifiziert (weniger als ISCED-3).
- Das Haushaltseinkommen liegt unter der Armutsgefährdungsgrenze.
- Sie sind in staatlicher Obhut aufgewachsen oder darin befindlich.
- Sie weisen diagnostizierte Beeinträchtigungen ihrer physischen oder psychischen Gesundheit auf, die sie längerfristig in Alltag, Schule, Ausbildung oder Arbeit einschränken.



Im Antrag im Feld 2 müssen das geplante Fördergebiet, vorhandene bzw. aufzubauende Beteiligungsstrukturen sowie Bedarfe, Zielsetzung und erste Ideen zu möglichen Angeboten beschrieben werden.

Für die Förderung im Feld 2 sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

1. Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) weisen im Antrag über spezifische Indikatoren Gemeinden bzw. Stadtgebiete aus, in denen Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenslagen wohnen bzw. sich aufhalten. Dies kann durch Einbezug eines Quartiers, das dem Programm der Bund-Länder-Initiative „Sozialer Zusammenhalt“ angehört, eine überdurchschnittliche Quote von Kindern und Jugendlichen im SGB II-Bezug oder weitere Indikatoren erfolgen, die auf benachteiligte Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen hinweisen können.
2. Der Antrag wird von der Kommune unter direkter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erstellt, indem ihre Bedarfe für Bewegung, Kultur und Gesundheit erhoben werden und diese als Angebotsideen einfließen.
3. In der Umsetzungsphase muss ein „Zukunftsausschuss“ eingerichtet werden², der mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen zu besetzen ist. Er berät und entscheidet über die Angebotsideen, die bei der Entwicklung des Antrags entstanden sind.
4. Die Kommune findet einen geeigneten Rahmen (z. B. Zukunftswerkshops), in welchem die ausgewählten Angebote unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen weiter ausgearbeitet und umgesetzt werden. Durch diesen Prozess entwickelt die Kommune ihre eigenen, kommunalen Beteiligungsstrukturen weiter.

Das Fördervolumen pro Antrag soll maximal 150.000 Euro betragen. Während der Projektlaufzeit sind mindestens fünf der Angebote umzusetzen. Für die einzelnen Angebote innerhalb des Antrags sind pro Angebot Ausgaben von grundsätzlich mindestens 500 Euro und grundsätzlich maximal 30.000 Euro vorzusehen.

Die Ausgaben für die Angebote innerhalb des Antrags müssen mindestens 80 Prozent des Fördervolumens ausmachen. Für den organisatorischen Aufwand der Kommune bei Planung, Umsetzung sowie Nachweisführung des Antrags wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen verausgabten Fördervolumens gewährt.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt.

² Die Kommune hat ein Vetorecht (insbesondere, um Doppelungen in den Angebotsstrukturen vor Ort vorzubeugen). Die Kommune erarbeitet bereits bei der Antragsstellung ein Verfahren dazu, wie auch im Falle eines Vetos eine zielführende und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten sichergestellt werden kann.



4. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt in einem einstufigen Antragsverfahren. Der Antrag ist bei der vom BMFSFJ beauftragten Stelle einzureichen. Mit Bewilligung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Projekte zu stellen. Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben ist nicht möglich. Die Fristen für die Beantragung werden gesondert bekanntgegeben. Alle für die Förderung relevanten Regelungen und Unterlagen werden unter www.das-zukunftspaket.de eingestellt.